

sonst noch Radioapparate, Barometer usw. bis zum Motorrad und Klavier enthält, sollte, soweit das Uhrmacher-gewerbe in Frage kommt, dem Reichsjustizministerium als Ergänzung der Januar-Resolution des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher schleunigst zugestellt werden. Vielleicht interessiert sich auch das Gericht für die Kalkulation der Firma, die solche Zugaben zu ihrer – Dose „Edelwachs-Paste“ versprichtl . . .

Die Dringlichkeit des gesetzlichen Zugabensverbotes wird durch derartige Zugabenauswüchse am besten dargestellt. Auch die deutschen Uhrmacher müssen beanspruchen, daß der Verbotsentwurf nun endlich das Licht der Öffentlichkeit erblickt. Warum sieht man in Deutschland an den entscheidenden Stellen diese Notwendigkeit noch nicht ein, während doch in Holland soeben erst mit ministerieller Zustimmung ein Ausschuß zur Prüfung von Abwehrmaßregeln gegen die Zugaben eingesetzt wurde und das österreichische Bundesministerium für Handel und Verkehr schon einen zweiten (abgeänderten) Entwurf eines Zugabensverbotes so gut wie fertiggestellt hat. Daß meines Wissens auch dieser zweite österreichische Entwurf nicht viel taugt, da er zwar jede Zugabenauskündigung verbietet, aber bei der Zugabengewährung wieder alle möglichen Ausnahmen machen will, ändert nichts an der Tatsache, daß man in Wien anscheinend schneller arbeitet als in Berlin! Berlin kann seine Sünden in dieser Beziehung aber wieder gutmachen, wenn es zwar langsamer, aber besser arbeitet, d. h. nun endlich einen Regierungsentwurf auf der Grundlage bringt, die auch in der neulichen Uhrmacher-Resolution empfohlen wurde!

Ein vom 5. März d. J. datierter

Erlaß des Preußischen Justizministers

an die Strafverfolgungsbehörden, gegen Zugabenauswüchse mit den geltenden Gesetzesbestimmungen ein-

zuschreiten, beweist die Erkenntnis des Ministers von der Schädlichkeit der Zugaben, aber er übersieht, daß das derzeitige Wettbewerbsgesetz ja nach den praktischen Erfahrungen nicht ausreicht, um das Zugabenübel an der Wurzel zu packen. Die Losung bleibt daher für den Handel, auch für das Uhrmachergewerbe: Her mit dem Zugabensverbot! Immerhin dürfte der Erlaß, der wohl mittelbar auf die Stellungnahme des Preußischen Handelsministers zurückgeht, der Reichsregierung einen neuen Beweis geben, wie nötig das Zugabensverbot ist. Und aus diesem Grunde sei der Erlaß im Wortlaut hier mitgeteilt:

„Aus Handelskreisen wird darüber Klage geführt, daß sich bei dem Vertrieb von Waren, insbesondere im Lebensmittelhandel, in zunehmendem Maße Auswüchse des Zugabewesens bemerkbar machen, durch die das kaufende Publikum und der ehrbare Kaufmann geschädigt würden. Insbesondere handelt es sich dabei um die Fälle, in denen beim Publikum der Anschein erweckt wird, als werde durch die Zugabe die Hauptware nicht verteuert, während tatsächlich mit Rücksicht auf die Zugabe ein den üblichen und angemessenen Preis der Ware übersteigender Kaufpreis gefordert wird. In solchen Fällen wird, soweit nicht die Merkmale des Betruges gegeben sind, regelmäßig ein Vergehen gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes vorliegen (vgl. Rgst., Bd. 61, S. 6 u. 8 ff.). Die Strafverfolgungsbehörden werden ersucht, Auswüchsen dieser und ähnlicher Art ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, und, soweit strafbare Handlungen in Frage kommen, rasch und talkräftig einzuschreiten.“ („Just.-Min.-Blatt“ vom 9. März 1928, S. 137 1)). (I/365)

1) Vergleiche auch die Rede des Preußischen Handelsministers Schreiber, die wir unter „Verschiedenes“ auf Seite 218 in Nr. 12 gebracht haben.
Die Schriftleitung.

Durchführung der Lehrlingsarbeiten-Prüfung in Bayern 1928

A. Vogler (Pasing)

Zur Reichstagung Köln (1926) stellte der Landesverband Bayern den Antrag (Nr. 66), „die Reichstagung wolle beschließen, daß die Zwischenprüfungen (Jahresprüfungen der Lehrlinge) zu Arbeiten-Wettbewerben in Innung, Landesverband und Reichsverband ausgestaltet werden. Diese Frage ist nach Besprechung in der Fachpresse dem Lehrlings- und Prüfungsausschuß des Zentralverbandes zur Begutachtung vorzulegen unter Zuziehung eines Beauftragten des Antragstellers. Beschlußfassung über eine eventuelle Revision der Bestimmungen für die Lehrlingsarbeiten-Prüfungen des Zentralverbandes soll dann beim nächsten Verbandstage erfolgen.“ In Zusammenhang damit brachte die Vorstandschaft des Zentralverbandes den Antrag ein, einen Kollegen aus Bayern in den Prüfungsausschuß des Zentralverbandes zu entsenden. – Beide Anträge wurden angenommen.

Die Reichstagung München (1927) konnte sich mit der endgültigen Entscheidung nicht befassen, weil in der Zwischenzeit durch den Lehrlings- und Prüfungsausschuß des Zentralverbandes beschlossen wurde, 1928 die Durchführbarkeit auszuprobieren. Darum heißt es in der „Einladung zur 8. Lehrlingsarbeiten-Prüfung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher 1928: Bei dieser Prüfung soll erstmalig im Bezirk des Landesverbandes Bayern, und nur in diesem, die Einreichung der Prüfungsarbeiten bis 1. April 1928 an die Ortsvereinigungen erfolgen. Dort wird eine Vorprüfung und Rangfeststellung vorgenommen. Bis zum 15. April müssen alle Arbeiten, soweit sie nicht

als mangelhaft zu bezeichnen sind, an den Vorstand des Landesverbandes Bayern weitergegeben werden. Hier wird eine Rangfestsetzung aller eingegangenen Arbeiten nach Lehrjahren vorgenommen und bis zum 30. April alle sich hierbei ergebenden guten bis vorzüglichen Arbeiten nach Leipzig weitergesandt. Es sollen hierdurch Erfahrungen gesammelt werden, um dann später die Prüfung in dieser Weise über ganz Deutschland auszubauen.“

Nachdem eine Besprechung der angeregten Neuregelung im Organ des Zentralverbandes bisher unterblieb, ist eine solche jetzt um so mehr am Platze, als voraussichtlich in Magdeburg die Sache spruchreif werden wird.

Der Vater des Gedankens (als solcher stellt sich der Schreiber dieser Zeilen vor) möchte die sportlichen Ausscheidungskämpfe auf das berufliche Arbeitsgebiet übertragen. Für die Durchführung seiner Idee ist im Uhrmacherhandwerk durch die seit Jahren in vortrefflicher Weise durchgeführten Lehrlingsarbeiten-Prüfungen der rechte Boden geschaffen und es bedarf nur geringer



BRIEF-ADR · C. FILIUS · BERLIN C 10 ★ TELEGRAMM-ADR · UHRENIAGER · BERLIN
OMEGA J. W. C. REVUE ZENTRA